

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 22. April 2015

Nr. 17

Inhalt	Seite
28.11.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2015	268
15.12.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2015	271
15.04.2015 - Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	274
16.04.2015 - Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Duingen	275
16.04.2015 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Harsum – Ost“ 6. Änderung (Ortschaft Harsum), Gemeinde Harsum	277
16.04.2015 - Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Holle	280
16.04.2015 - Nutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Holle	281
17.04.2015 - Öffentliche Bekanntmachung über die beabsichtigte Zusammenlegung der Forstgenossenschaft Evensen und der Forstgenossenschaft „Wöllerholz“ beide mit Sitz in Evensen	284
20.04.2015 - Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	286

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, Email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/ Hannover

Haushaltssatzung

für das

Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 112 ff. des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.212.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.212.900 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.212.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.741.400 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 beträgt 1.169.200 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	<u>€</u>	<u>%</u>
Region Hannover	445.934	38,14
Städte		
Braunschweig	60.097	5,14
Göttingen	31.451	2,69
Salzgitter	28.996	2,48
Landkreise		
Göttingen	133.172	11,39
Goslar	62.201	5,32
Hildesheim	124.871	10,68
Holzminden	63.955	5,47
Northeim	138.901	11,88
Osterode am Harz	34.725	2,97
Wolfenbüttel	44.897	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2015 fällig.

Goslar, 28.11.2014

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat

Vorsitzender der Versammlung

Barbara Thiel

Verbandsgeschäftsführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG)

vom 18.05.2015 bis 26.05.2015

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 15.04.2015

Barbara Thiel
Verbandsgeschäftsführerin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	283.611.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	283.423.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	7.823.600,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	7.841.200,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	277.097.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	269.565.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.470.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.019.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.291.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	4.273.800,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	303.858.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	303.858.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.291.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.900.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000.000,00 € festgesetzt.

Stadt Hildesheim

§ 5

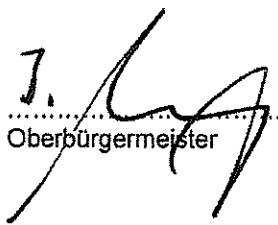
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2015 durch besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 540 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |
| 3. Grundsteuer B | 540 v. H. |

§ 6

- a.) Als unerheblich im Sinne des §117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 50.000€ im Einzelfall.
- b.) Als erheblich im Sinne des §12 (1) GemHKVO gelten grundsätzlich Baumaßnahmen mit einem Investitionsauszahlungsvolumen ab 1.000.000 € und alle anderen Maßnahmen mit einem Investitionsauszahlungsvolumen ab 100.000 €.
- c.) Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),
- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen
 - die wirtschaftlich durchlaufend sind
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
 - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Hildesheim, den 15.12.2014

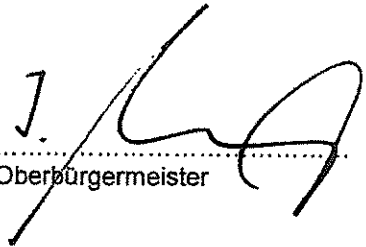

.....
Oberbürgermeister

Stadt Hildesheim

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 110 Abs. 6, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und § 176 Abs. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 26.03.2015 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-254021(15) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 (2) NKomVG vom 27.04.2015 bis zum 30.04.2015 sowie vom 04.05.2015 bis zum 06.05.2015 im Fachbereich Finanzen, in Markt 2, Zimmer A111 zu folgenden Öffnungszeiten Montag – Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 15.04.2015


.....
Oberbürgermeister

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2013
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 28. November 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2013,
die Ergebnisrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013,
die Finanzrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 wird beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin wird für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2013 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 18.05.2015 bis 26.05.2015

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 15.04.2015

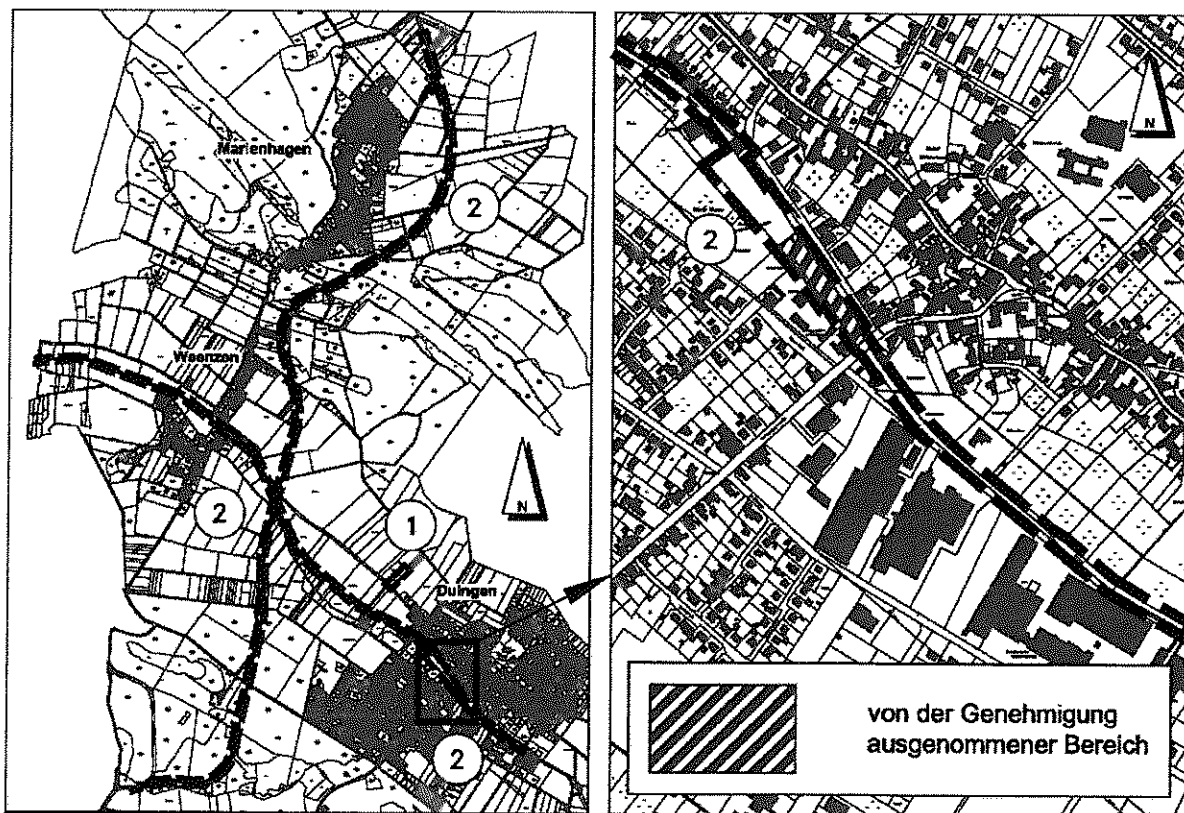
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Duingen

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 17.03.2015 Az.: (910) 15-11-50 die vom Rat der Samtgemeinde Duingen am 25.11.2014 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme eines Teilbereiches des Änderungsbereiches 2 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:50.000 schwarz umrandet dargestellt begrenzt. Der von der Genehmigung ausgenommene Bereich wird als Ausschnitt dieser Karte im Maßstab 1:10.000 verdeutlicht.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Samtgemeindeverwaltung Duingen (Bauamt, Zimmer 5), Töpferstraße 9, 31089 Duingen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag	08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

und nach vorheriger Anmeldung

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Samtgemeindebürgermeister
in Vertretung:

gez. Steins



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 16.04.2016
Az.: 61 26 10 (4) brs/wu
1704/0506M

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 12 "Harsum - Ost" 6. Änderung (Ortschaft Harsum)

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 12 "Harsum-Ost", 6. Änderung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Harsum-Ost“, 6. Änderung Inkraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst das Flurstück 57/28 an der Nordseite der „Ostpreußenstraße“ in der **Ortschaft Harsum**.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem Übersichtsplan (s. Anlage) „**schwarz**“ umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Harsum-Ost“, 6. Änderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag geschlossen

Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/ 405-160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 14 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 12 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

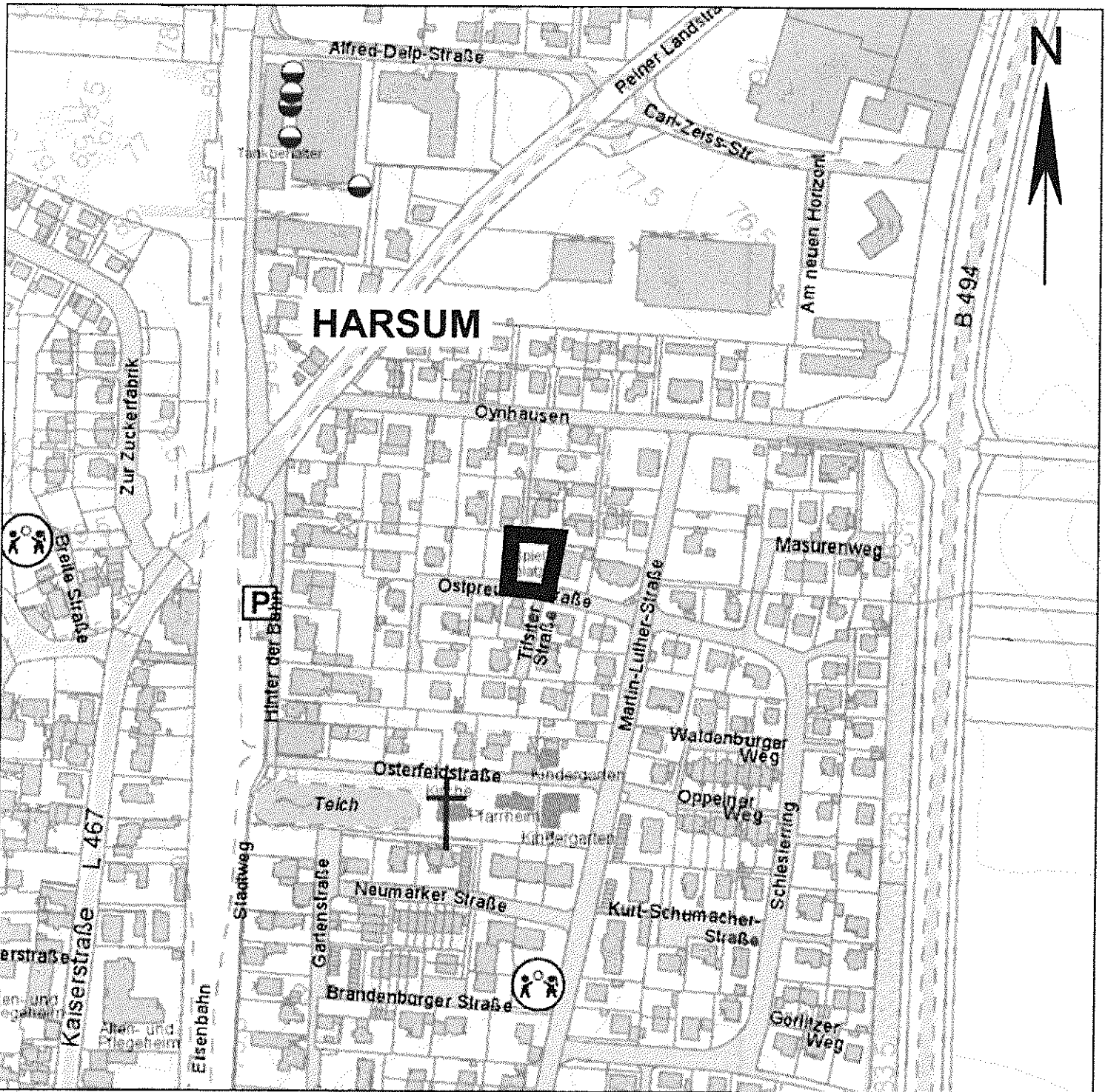
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung, wird hingewiesen.

In Vertretung



Lorenz

Anlage
Lageplan



LAGEPLAN

Vervielfältigungserlaubnis für Karte 1 : 5. 000 erteilt durch Katasteramt Hildesheim



Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 8,9 und 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 16.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Holle bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird vom Rat in ihr Amt berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 2

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Weitere Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.

§ 3

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 €.

Für Dienstreisen erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Die Vorschriften der Satzung der Gemeinde Holle über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige vom 09.11.2001 in der zuletzt gültigen Fassung gelten sinngemäß auch für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

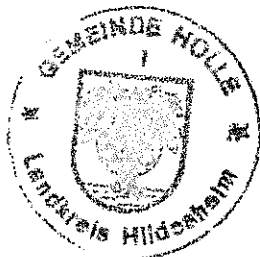
§ 4

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Frauenbeauftragte der Gemeinde Holle vom 30.09.2004 mit dem 1. Nachtrag vom 04.02.2010 außer Kraft.

Holle, den 16.04.2015

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

Huchthausen



Nutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Holle

Die Gemeinde Holle unterhält in ihren Ortschaften Derneburg, Grasdorf, Heersum, Luttrum und Sillium öffentliche Dorfgemeinschaftseinrichtungen, die den Belangen der örtlichen Gemeinschaft dienen und in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können auch Privatpersonen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die in der Gemeinde Holle ihren Wohnsitz haben, zu den nachfolgend genannten Bedingungen die Einrichtungen für Privatfeiern nutzen.

Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Die Nutzungsgenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeinde, der Ortsfeuerwehren und der örtlichen Vereine und Verbände haben Vorrang.

A) Es stehen folgende Einrichtungen zu den jeweiligen Bedingungen und Auflagen zur Verfügung:

1. *Schulungsraum im Feuerwehrhaus Derneburg und Schulungsraum im Feuerwehrhaus Grasdorf*

Die Räume einschließlich des Küchenbereichs stehen nach Absprache mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister für Privatfeiern ausgenommen Polterabend und Abiturfeier zur Verfügung. Die Zubereitung von warmen Speisen ist untersagt. Tische, Stühle sowie das gesamte Geschirr sind Eigentum der Ortsfeuerwehr und dürfen nicht außer Haus gegeben werden.

2. *Dorfgemeinschaftshaus Derneburg*

In dem Raum dürfen warme Mahlzeiten nicht zubereitet werden. Die Tische dürfen nicht auf das Außengelände gestellt werden.

Die Mietzeit beginnt um 11 Uhr und endet am nächsten Tag um 11 Uhr.

Die Anlieferung von Gegenständen darf nur über den befestigten Weg von der Schlossstraße aus erfolgen. Die Zufahrt über die Wiese ist untersagt.

3. *Grillhütte Heersum*

Die Grillhütte steht für Nutzungen in der Zeit von April bis Oktober eines Jahres zur Verfügung. Die Feuerstelle kann als Grill genutzt werden und darf nur mit Holzkohle bzw. kleinen Holzscheiten befeuert werden. Es ist sicherzustellen, dass durch Funkenflug keine Brandgefahr entsteht. Durch die Feuerstelle kann es zu gefährlichen Gasentwicklungen kommen. Es ist daher sicherzustellen, dass durch regelmäßiges Öffnen der Türen und Fenster Frischluft zugeführt wird.

Beim Verlassen der Grillhütte muss die Feuerstelle vollständig gelöscht sein. Die Toilettenanlagen befinden sich in der Kleinsporthalle und sind sauber zu hinterlassen. Die Grillhütte und die Grillstelle sind besenrein zu säubern (kein Wischen).

4. *Grillhütte Sillium*

Die Grillhütte befindet sich in unmittelbarer Nähe des Waldes. Außerhalb der Grillhütte darf daher kein offenes Feuer entfacht werden. Die Feuerstelle in der Hütte ist nur mit Buchen- oder Birkenholz zu benutzen. Es ist sicherzustellen, dass durch Funkenflug keine Brandgefahr entsteht. Durch die Feuerstelle kann es zu gefährlichen Gasentwicklungen

kommen. Es ist daher sicherzustellen, dass durch regelmäßiges Öffnen der Türen und Fenster Frischluft zugeführt wird.

Beim Verlassen der Grillhütte muss die Feuerstelle vollständig gelöscht sein. Die Toilettenanlagen befinden sich in dem Vereinsheim des SV Rot Weiß Wohldenberg e.V. und sind sauber zu hinterlassen. Die Grillhütte und die Feuerstelle sind besenrein zu säubern (kein Wischen).

5. *Dorfgemeinschaftsraum und Sporthalle Luttrum*

Der Sportbetrieb hat Vorrang. Eine Vermietung ist nur möglich, soweit der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Der Fußboden der Sporthalle ist mit einem geeigneten Schutzbelag zu versehen.

6. *Schäferscheune Sillium*

Die Schäferscheune steht ausschließlich den in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Organisationen sowie den eigenen Einrichtungen der Gemeinde für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

B) Zusätzlich gilt für *alle* Dorfgemeinschaftseinrichtungen folgendes:

1. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln.
2. Die Räume und insbesondere die Toiletten sind in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.
3. Abfälle sind zu beseitigen. Für die Asche der Grill- und Feuerstellen stehen Behälter aus Metall bereit.
4. Ruhestörender Lärm – insbesondere durch Musikdarbietungen – darf für die Nachbarschaft nicht entstehen. Außerhalb des Gebäudes sind Musikdarbietungen untersagt.
5. Es ist vom Nutzungsberechtigten zu prüfen, ob im Rahmen der Benutzung eine Verpflichtung zur Zahlung von GEMA-Gebühren entsteht. Entsprechende Veranstaltungen sind der GEMA noch vor der Nutzung zu melden. Sollte die Gemeinde Holle für eine gebührenpflichtige Veranstaltung von der GEMA in Anspruch genommen, wird sie die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr dem Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.
6. Das Übernachten in den Gebäuden und auf den Außengeländen ist grundsätzlich untersagt. Insbesondere in den Grillhütten kann es durch die Feuerstellen zu gefährlichen Gasentwicklungen kommen.
7. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
8. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugängen durch die Nutzung entstehen, es sei denn, die Schädigung fällt in den Verantwortungsbereich der Gemeinde.
9. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzungsberechtigten und seinen Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

C) Es werden je Nutzungstag folgende **Entgelte** festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| 1. Feuerwehrhaus Derneburg | 80 € |
| 2. Feuerwehrhaus Grasdorf | 80 € |
| 3. Dorfgemeinschaftshaus Derneburg | 50 € |
| 4. Grillhütte Heersum | 50 € |
| 5. Grillhütte Sillium | 100 € |
| 6. Dorfgemeinschaftsraum Luttrum | 80 € |
| 7. Dorfgemeinschaftshaus Sottrum | 80 € |
| 8. Sporthalle Luttrum | 100 € |
| 9. Schäferscheune | 150 €. |

Ortsansässige Vereine und Verbände sind von der Zahlungspflicht befreit, sofern die Räumlichkeiten für nichtöffentliche Vereinsversammlungen oder für Veranstaltungen, die der Dorfgemeinschaft dienen, genutzt werden.

Zusätzlich wird eine Kautions in einer Höhe von 100 € erhoben, die bei ordnungsgemäßer Nutzung wieder ausgezahlt wird.

Das Entgelt und die Kautions sind spätestens am dritten Tag vor der Nutzung bei der Gemeindekasse Holle einzuzahlen.

Die Nutzungsordnung tritt laut Beschluss des Rates der Gemeinde Holle vom 16.04.2015 zum 01.06.2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Holle, den 16.04.2015

Der Bürgermeister

Klaus Huchthausen



Öffentliche Bekanntmachung

über die Zusammenlegung von Realverbänden in der Gemeinde Sehlem

Der Landkreis Hildesheim beabsichtigt, die Realverbände

Forstgenossenschaft Evensen

und

Forstgenossenschaft „Wöllerholz“,

beide mit Sitz in Evensen und jeweils vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden,
Herrn Henning Bartels, Evenser Dorfstraße 6, 31196 Sehlem-Evensen,

nach § 42 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), durch Verfügung zu einem neuen Realverband mit dem Namen

„Forstgenossenschaft Evensen - Wöllerholz“

zusammenzulegen. Die Zusammenlegung der Realverbände erscheint für die Erledigung der Verbandsgeschäfte zweckmäßig zu sein.

Die Mitgliederversammlungen der beiden Forstgenossenschaften treten jeweils zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Nach den hier vorhandenen Protokollabschriften haben gemeinsame Mitgliederversammlungen beider Forstgenossenschaften bereits spätestens seit 1971 stattgefunden. Es werden personengleiche Vorstände gewählt. Die Mitgliederversammlungen beider Realverbände haben sich in der gemeinsamen Sitzung am 18.02.2015 in getrennten Abstimmungen jeweils einstimmig für eine Zusammenlegung der beiden Forstgenossenschaften ausgesprochen.

Mitglieder des neuen, durch die Zusammenlegung entstehenden Verbandes, werden die Mitglieder der bisherigen Verbände. Der neue Verband übernimmt das Vermögen und die Aufgaben der beiden derzeit bestehenden Verbände. Diese werden mit der Zusammenlegung aufgelöst. Sie erlöschen, sobald die Zusammenlegungsverfügung unanfechtbar ist. Die Zusammenlegung der Realverbände erfordert auch eine Regelung der Teilnahmerechte (Festlegung der Größe und Aufteilung der Verbandsanteile) der Mitglieder in dem neuen Realverband.

Nach dem vorliegenden Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 18.02.2015 weisen die Realverbandsanteile in den beiden Verbänden nur geringe Wertunterschiede auf. Nach den dem Protokoll vom 18.02.2015 vorangestellten Mitgliederverzeichnissen bestehen in der Forstgenossenschaft Evensen bislang 18 Verbandsanteile und in der Forstgenossenschaft Wöllerholz 21 Verbandsanteile, wobei jeweils ein Anteil sich im Besitz des Realverbandes (ruhende Verbandsanteile nach § 14 RealVerbG) befindet.

Deshalb ist beabsichtigt, die Gesamtzahl der Verbandsanteile in dem entstehenden Realverband auf 37 Verbandsanteile festzusetzen. Die Zuteilung der Anteile auf die Mitglieder entspricht der Anzahl der von den Mitgliedern bislang in den noch bestehenden Realverbänden

gehaltenen Verbandsanteilen, wobei die bisher ruhenden Verbandsanteile erlöschen und dem neuen Realverband nicht zugeteilt werden.

Mit der Entstehung des neuen Realverbandes werden für diesen auch der Erlass einer Satzung und die Wahl eines Vorstandes notwendig. Damit bis zur Wahl eines Vorstandes die Handlungsfähigkeit des neuen Realverbandes sichergestellt ist, beabsichtige ich, einen Beauftragten für die Wahrnehmung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben zu bestellen. Ihm obliegt dann insbesondere die Aufgabe, zur Satzung gebenden Mitgliederversammlung des neuen Realverbandes einzuladen und die Sitzung der Mitgliederversammlung bis zur Wahl des neuen Vorstandes zu leiten.

Die Mitglieder der Realverbände werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung der bisherigen Verbände, die mit der Zusammenlegung bewirkt wird, innerhalb eines Monats vom letzten Tage der Aushangzeit bzw. vom Ablauf des Tages der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Zusammenlegung und damit für die Auflösung der bisherigen Realverbände nicht vorliegen.

Die Einwendungen sind schriftlich beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Hildesheim, den 17.04.2015

Az.: (910) 15-16-10

Im Auftrag

Hasse

Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung

Am Donnerstag, den 30.04.2015 findet um 16.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31 in 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

01. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
03. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung vom 16.03.2014 - öffentlicher Teil -
04. Einwohnerfragestunde
05. Unfallentwicklung im Landkreis Hildesheim
 - Bericht von Herrn Klaus Schwetje (Polizeiinspektion Hildesheim)
06. Asyl- und Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
 - Bericht der Verwaltung
07. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Gemeinde Nordstemmen auf Zuweisung für die Beschaffung eines
Löschgruppenfahrzeuges (LF) 10 für die Ortsfeuerwehr Burgstemmen
 - Vorlage-Nr. 853/XVII
08. Einrichtung von zusätzlichen Außenstellen für die KFZ-Zulassung in Bockenem und Sarstedt
 - Vorlage-Nr. 854/XVII
09. Informationen zum Katastrophenschutz im Landkreis Hildesheim
 - Bericht der Verwaltung
10. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Peine und Hildesheim
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 20.04.2015

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Basse